



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
August 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Kuwait (Staat Kuwait)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Gesundheitsministerium).
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt
 - a) durch die zuständige Heimatbehörde
oder
 - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Für Frauen bedarf es der **Zustimmung des Ehevormunds** in urkundlicher Form, es sei denn, es liegt ein Urteil des Sharia-Gerichts vor, welches eine Eheschließung ohne Zustimmung gestattet.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. Scheidungsregistrierung durch das Gericht mit Rechtskraftnachweis im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kuwait besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Kuwait sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kuwait besteht aus 2 Seiten.